

Richtlinien

für das Publizieren von Beiträgen von Vereinen, Gruppierungen und anderen Institutionen in den VG-Nachrichten Aßling

1. Die VG Aßling als Herausgeber bietet Vereinen, Gruppierungen und anderen Institutionen die Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger über ihre Aktivitäten und deren Ergebnisse in den monatlich erscheinenden VG-Nachrichten zu berichten. Diese Publikationen sollen ebenso wie die Anzeigen von Gewerbetreibenden dazu beitragen, die Hefte inhaltsreich und für alle interessant zu gestalten.
2. Die VG-Nachrichten unterliegen dem bayerischen Presserecht sowie dem deutschen Pressekodex. Für deren Einhaltung ist die Redaktion des Verlags Hartdegen verantwortlich.
3. Zur Veröffentlichung in den VG-Nachrichten können beim Verlag eingereicht werden, Hinweise auf Veranstaltungstermine, Berichte über Aktionen, Veranstaltungen, Wahl oder Spielergebnisse, Ehrungen etc. Die Beiträge dürfen ausschließlich von Vereinigungen oder in deren Namen verfasst sein, die ihren Sitz im VG-Gebiet haben und müssen einen unmittelbaren Bezug zum Leben in der VG besitzen. Von überörtlichen Vereinigungen muss eine im VG-Gebiet ansässige lokale Unterorganisation als Einreicher auftreten.
4. Die Einreicher räumen der VG Aßling für jeden eingereichten Beitrag das räumlich unbegrenzte Recht ein, den Text/das Bildmaterial zur kommunalen Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Online- und Offline-Publikationen für die VG-Nachrichten zu benutzen.
5. Die VG Aßling erhält kein ausschließliches Nutzungsrecht; die jeweiligen Urheber dürfen die Nutzungsrechte auch auf Dritte übertragen, sofern die VG Aßling dadurch nicht in ihrem unbeschränkten Nutzungsrecht an den Texten/Bildern beschränkt wird. Falls Bilder eingereicht werden versichert Autor/in/Fotograf/in, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind und nicht in ihrem Persönlichkeitsrechten verletzt wurden.
6. Zusätzlich versichert der/die Autor/in/Fotograf/in, der/die Urheber/in der eingereichten Texte und/oder Bilder zu sein. Er/Sie sichert weiter zu, dass an dem Vertragsgegenstand keine Rechte Dritter bestehen, die der Nutzung der VG Aßling entgegenstehen würden.
7. Der/die Autor/in/Fotograf/in erhält kein Honorar, da die VG-Nachrichten kostenlos an die Haushalte abgegeben werden.
8. Die VG Aßling ist verpflichtet, den/die Autor/in/Fotograf/in namentlich zu nennen.
9. Der/die Fotograf/in ist damit einverstanden, dass seine/ihre Fotos von der VG Aßling, bzw. vom Verlag Hartdegen bearbeitet werden. Dazu zählen insbesondere das farbliche verändern, vergrößern, verkleinern und ausschneiden der Fotos sowie das Erstellen von Fotomontagen.
10. Der/die Fotograf/in ist damit einverstanden, dass die bearbeitete Fassung verwendet wird.
11. Die Beitrags-Einreicher von Vereinen, Gruppierungen und Institutionen versichern der VG Aßling, dass sie von den jeweils erstellenden Autoren bevollmächtigt sind, der VG das Nutzungsrecht wie in Punkt 4 und 5 beschrieben zu überlassen und dass sie die Regelungen der Punkte 6 bis 10 befolgen bzw. akzeptieren.

12. Der Verlag nimmt keinerlei Bewertung von Inhalten und der Bedeutung der eingereichten Beiträge vor. Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind jedoch Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, gegen den Pressekodex verstoßen, entsprechen, die gültige maximale Größe des zugesagten Platzes überschreiten oder die geeignet sind, den Frieden des Gemeindelebens empfindlich zu stören.
13. Die Redaktion versucht alle eingereichten Beiträge zu veröffentlichen, muss sich aber Textkürzungen vorbehalten. Bisher z.B. im viertelseitigen Anzeigenformat abgedruckte Ankündigungen können auch als redaktioneller Beitrag veröffentlicht werden.
14. Sofern aus besonderen Gründen (z.B. Jubiläen, Bürgerfest etc.) Publikation im Anzeigenformat gewünscht wird, muss dies mit der Redaktion im Vorfeld abgestimmt werden.
15. Vereinen, Gruppierungen und Institutionen wird je Ausgabe Raum im Umfang von einer Viertelseite eingeräumt. Verfügbarkeit vorausgesetzt.

Die Arbeitskreise der Agenda 21 Arbeitsgruppen können maximal zwei ganze Seiten in der Regel eine ganze Seite, belegen. Über deren Inanspruchnahme stimmen sich die AKs einvernehmlich ab.

16. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von Beiträgen.

Aßling, den 11. April 2016

Hans Fent
Gemeinschaftsvorsitzender